



**BfDI**

Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit  
Postfach 1468, 53004 Bonn

Bundesministerium des Innern und für  
Heimat  
11014 Berlin

Nur per E-Mail:  
ZII4@bmi.bund.de

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799- [REDACTED]

E-MAIL Referat16@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON [REDACTED]

INTERNET [www.bfdi.bund.de](http://www.bfdi.bund.de)

DATUM Bonn, 06.09.2022

GESCHÄFTSZ. 16-206 II#1313

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen  
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**

BETREFF **Datenschutzaufsichtsbehördliches Verfahren**

HIER Bitte um Stellungnahme zur Beschwerde nach Artikel 77 DSGVO

BEZUG Auskunftsantrag des Beschwerdeführers Herrn Joachim Lindenberg vom 8. Juli 2022 sowie  
weitere E-Mails vom 14., 15. und 23. August 2022; Ihre Schreiben vom 11. Juli und 17.  
August 2022 - Ihr Zeichen: Z II 4-20108/4#87

Sehr geehrte Damen und Herren,

der oben genannte Beschwerdeführer (Bf.) hat beim Bundesbeauftragten für den Daten-  
schutz und die Informationsfreiheit (BfDI) eine Beschwerde gemäß Art. 77 Datenschutz-  
Grundverordnung (DSGVO) eingereicht. Der Bf. ist der Ansicht, dass die Verarbeitung seiner  
personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt und sieht sein Recht auf Auskunft  
nach Art. 15 DSGVO als verletzt an.

Zur Begründung seiner Beschwerde hat der Bf. Folgendes vorgetragen:

- » *\*die Auskunft entspricht nicht der Formvorschrift von Artikel 15 III Satz 3 DSGVO,*
- \*sie ist nicht vollständig hinsichtlich sowohl der Informationen nach Artikel 15 I als*  
*auch der Datenkopie nach Artikel 15 III,*
- \*sie war auch nicht fristgemäß innerhalb des vorgesehenen Monats und kam erst auf*  
*Nachhaken,*
- \*die Anforderung einer Personalauswahlkopie widerspricht §20 Personalausweisge-*  
*setz und auch den Empfehlungen Ihrer Kollegen vom BayLfD in*  
*<https://www.datenschutz-bayern.de/datenschutzreform2018/aki22.html>. «*



**BfDI**

Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

Seite 2 von 2

Die Kommunikation mit dem BMI hat mir der Beschwerdeführer, soweit in Bezug genommen, zugänglich gemacht.

Aus der Kommunikation ergeben sich weitere Anhaltspunkte, weshalb der Petent die Auskunft als nicht vollständig erachtet:

*» (...) Auch Vermisse ich in Ihrer Liste der Aktenzeichen meine Beschwerden bzw. Vermittlungsgesuche beim/über den BfDI die ich auch als personenbezogene Daten von mir auffassen würde, und damit erscheinen mir Ihre Informationen zu Artikel 15 I lit. c und lit. g unvollständig. Und ich vermisse eine Kopie der aufgeführten Akten nach Artikel 15 III. «*

Ich bitte das BMI um eine Stellungnahme.

Bitte erläutern Sie mir auch, ob Sie die Auskunftserteilung vor dem Hintergrund der Rüge des Petenten in seiner E-Mail vom 23. August 2022 an das BMI als abgeschlossen erachten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

██████████

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.